
S 5 VG 12/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gewalttat Arbeitsunfall Systemabgrenzung freiwillige Versicherung Unternehmerversicherung Eigenvorsorge Doppelleistung Anrechnung Ruhen Anspruchskonkurrenz Leistungskumulation
Leitsätze	Auch die Ansprüche der Hinterbliebenen eines als Unternehmer freiwillig unfallversicherten Gewaltopfers auf Versorgungsbezüge ruhen in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung sofern die Ansprüche aus beiden Leistungssystemen auf derselben Ursache beruhen.
Normenkette	OEG § 3 Abs 4 BVG § 65 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VII § 4 Abs 1 Nr 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 VG 12/99
Datum	15.06.2000
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 15 VG 11/0
Datum	29.11.2001
3. Instanz	
Datum	12.06.2003

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. November 2001 aufgehoben. Die Berufung der KlÄgerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. Juni 2000 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Berufungs- und das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin zu 1. ist die Witwe, die KlÄgerinnen zu 2. bis 5. sind die TÄchter des Arztes Dr. T E (E), der am 14. Dezember 1998 in seiner Praxis von einem Patienten erschossen wurde. Er war als Unternehmer freiwillig bei der Berufsgenossenschaft fÄr Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert; von dieser wurden den KlÄgerinnen Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) bewilligt.

Der Beklagte erkannte AnsprÄche der KlÄgerinnen auf Witwen- und Waisenrente sowie â dem Grunde nach â auf Ausgleichsrente und Schadensausgleich nach dem OpferentschÄdigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an, stellte das Ruhen dieser AnsprÄche in HÄhe der BezÄge aus der gesetzlichen UV fest und errechnete fÄr die KlÄgerin zu 1. eine danach ab April 1999 verbleibende Leistung von 410,00 DM monatlich. Die Grundrenten-AnsprÄche der KlÄgerinnen zu 2. bis 5. ruhten in voller HÄhe (Bescheide vom 31. Mai 1999; Berechnungsbescheid betreffend die KlÄgerin zu 1. vom 1. Juni 1999; Widerspruchsbescheide vom 16. Juli 1999).

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die gegen die Ruhensfeststellung gerichteten Klagen abgewiesen (Urteil vom 15. Juni 2000). Im anschlieÄenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten Äbereinstimmend erklÄrt, dass die ergangenen Berechnungsbescheide nicht Gegenstand des anhÄngigen Verfahrens sein sollten. Daraufhin hat das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und den Beklagten verurteilt, "die Hinterbliebenen-VersorgungsbezÄge der KlÄgerinnen diesen ohne Anwendung der Ruhensvorschrift des [Ä§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) zu gewÄhren." Zwar ordne diese Vorschrift das Ruhen der VersorgungsbezÄge in HÄhe der BezÄge aus der gesetzlichen UV an. Dadurch solle aber nur eine sozialpolitisch unerwÄnschte Doppelversorgung bei Zusammentreffen mehrerer staatlicher Leistungen ausgeschlossen werden. Dieser Gedanke treffe hier nicht zu. E sei als Unternehmer in der gesetzlichen UV nicht pflicht-, sondern freiwillig versichert gewesen. Auf die freiwillige Unternehmensversicherung lasse sich [Ä§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BVG](#) nicht anwenden, weil sie viele Elemente einer privaten Unfallversicherung aufweise und auf Eigenvorsorge beruhe, nicht â wie die gesetzliche Pflicht-UV â auf staatlich erzwungener Haftungsersetzung.

Der Beklagte macht mit seiner Revision geltend: Das LSG habe [Ä§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) verletzt. Die geringfÄgigen Unterschiede zwischen Versicherungspflichtigen und freiwillig Versicherten in der gesetzlichen UV

rechtfertigten es nicht, diese Gruppen im Rahmen der Ruhensvorschrift unterschiedlich zu behandeln.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 29. November 2001 aufzuheben und die Berufung der KlÄgerinnen gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 15. Juni 2000 zurÄckzuweisen.

Die KlÄgerinnen beantragen,
die Revision zurÄckzuweisen.

Sie halten das Berufungsurteil fÄr richtig.

II

Die Revision des Beklagten ist begrÄndet.

Der Anspruch der KlÄgerinnen auf VersorgungsbezÄge ruht in HÄhe ihrer BezÄge aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da beide AnsprÄche auf derselben Ursache (der TÄtung des E durch einen Patienten) beruhen. Das ergibt sich aus [Ä 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#), der im OpferentschÄdigungsrecht entsprechend anzuwenden ist ([Ä 1 Abs 1 Satz 1, Abs 8 Satz 1 OEG](#)). Das LSG hat diese Vorschrift zu Unrecht nicht auf freiwillig unfallversicherte Unternehmer â und deren Hinterbliebene â angewendet. FÄr dieses, vom Berufungsgericht im Wege "teleologischer Reduktion" gewonnene Ergebnis spricht weder der Gesichtspunkt freiwilliger "Eigenvorsorge" eines Unternehmers durch selbst finanzierte UV-BeitrÄge noch die Annahme, [Ä 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) solle â nur â staatliche Doppelleistungen ausschlieen. Eine derartige einschrÄnkende Auslegung verbietet sich im Hinblick auf die systemabgrenzende Funktion dieser Ruhensvorschrift, welche sich insbesondere aus der Entwicklung der einschläigen Regelungen erschliet.

Der Gesetzgeber hatte sich 1971 dagegen entschieden, "Personen, die durch eine mit Strafe bedrohte Handlung verletzt worden sind" unter den Schutz der gesetzlichen UV zu stellen (so aber noch [Ä 539 Abs 1 Nr 9d](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) im Entwurf eines Gesetzes Äber Hilfe fÄr Opfer von Straftaten, [BT-Drucks VI/2420 S 1](#)). Damit stimmte der 49. Deutsche Juristentag insoweit Äberein, als er 1972 eine dem Leistungsrecht der sozialen EntschÄdigung angepasste gesetzliche Regelung empfahl (vgl BeschlÄsse der Sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft des 49. Deutschen Juristentages, Bd II, P 126 f). Als Folge dieser Systementscheidung war nunmehr gesetzgeberisch darÄber zu befinden, ob es auch fÄr die beabsichtigte Regelung der GewaltopferentschÄdigung bei der durch [Ä 541 Abs 1 Nr 2 RVO](#) gezogenen Grenze zwischen UV und sozialer EntschÄdigung bleiben sollte: Versicherungsfreiheit hinsichtlich der ArbeitsunfÄlle, fÄr die Versorgung nach dem BVG oder solchen Gesetzen gewÄhrt wird, die â wie das geplante OEG â das BVG fÄr anwendbar erklÄren. Nach dem Vorbild des [Ä 54 Abs 5](#) Bundesseuchengesetz (jetzt: [Ä 63 Abs 3](#) Infektionsschutzgesetz) beseitigte der

sodann erlassene [Â§ 3 Abs 4 OEG](#) idF vom 11. Mai 1976 ([BGBl I S 1181](#)) diese Trennlinie mit der Anordnung, [Â§ 541 Abs 2 Nr 1 RVO](#) gelte bei SchÃ¤den nach diesem Gesetz nicht. Das Motiv dafÃ¼r ergibt sich aus den Materialien ([BT-Drucks 7/2506, S 16](#)).

"Â§ 541 Abs 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung wÃ¼rde iVm Â§ 1 dieses Gesetzes unter UmstÃ¤nden zum Ausschluss von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼hren, die hÃ¶her als im Versorgungsrecht sein kÃ¶nnen. Durch Abs 4 soll diese nachteilige Wirkung einer EntschÃ¤digungsregelung fÃ¼r Opfer von Straftaten vermieden werden; danach fallen SchÃ¤den der Opfer von Straftaten, die im Zusammenhang mit einer versicherten TÃ¤tigkeit stehen (ArbeitsunfÃ¤lle), unter die gesetzliche Unfallversicherung."

Es bedurfte keiner weiteren Vorschrift im OEG, um die auf dem Niveau der jeweils hÃ¶chsten Leistung gewollte Versorgung der Opfer von Straftaten, die zugleich ArbeitsunfÃ¤lle sind, nicht zu einer unerwÃ¼nschten DoppelbegÃ¼nstigung durch schrankenlose Leistungskumulation werden zu lassen, denn â so heiÃt es in der BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs â fÃ¼r das Zusammentreffen der "AnsprÃ¼che auf Versorgung nach diesem Gesetz (dem OEG) mit Leistungen aus der Unfallversicherung â gilt Â§ 65 des Bundesversorgungsgesetzes" ([BT-Drucks 7/2506](#), aaO). Damit war an die Stelle einer klaren Zuweisung an das eine oder an das andere System ein Nebeneinander von gesetzlicher UV und OpferentschÃ¤digung mit dem Prinzip der SubsidiaritÃ¤t letzterer getreten: Nur wenn und soweit die primÃ¤r von der ausschlieÃlich beitragsgestÃ¼tzten gesetzlichen UV zu tragenden Leistungen hinter dem Anspruch nach Versorgungsrecht zurÃ¼ckbleiben, sind aus diesem rein steuerfinanzierten System (zusÃ¤tzliche) Leistungen zu erbringen (vgl dazu Trenk-Hinterberger in Festschrift fÃ¼r Krasney, 1997, 663, 666 ff). Diese Wechselbeziehung von Versicherungsfreiheit nach [Â§ 4 Abs 1 Nr 2](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Ausnahme davon in [Â§ 3 Abs 4 OEG](#) jetziger Fassung und Ruhensregelung ([Â§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#)), ist auch im geltenden, hier anwendbaren Recht erhalten geblieben.

Die KlÃ¤gerinnen zeigen sich nur mit einem Teil dieses Konzepts einverstanden: Sie beziehen nach ihrem verstorbenen Ehemann und Vater volle Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen UV, obwohl dieser hinsichtlich des zum Tode fÃ¼hrenden Geschehens ohne die Ausnahmevorschrift des [Â§ 3 Abs 4 OEG](#) versicherungsfrei gewesen wÃ¼re. Sie wehren sich aber gegen den damit verbundenen anderen Teil: Das Ruhen ihrer AnsprÃ¼che auf VersorgungsbezÃ¼ge nach dem OEG in HÃ¶he der UV-Leistungen. Sie wÃ¼nschen beide Leistungen uneingeschrÃ¤nkt nebeneinander zu beziehen. Dabei verkennen sie den inneren Zusammenhang des vorliegenden RegelungsgefÃ¼ges. Dieses gilt insgesamt auch fÃ¼r den Todesfall des E, da der Umfang einer freiwilligen UV grundsÃ¤tzlich demjenigen einer Pflichtversicherung entspricht (vgl dazu [BSGE 23, 248](#), 252 = SozR Nr 2 zu [Â§ 539 RVO](#) aF; [BSGE 40, 113](#) = [SozR 2200 Â§ 545 Nr 2](#)).

Ohne Erfolg berufen sich die KlÃ¤gerinnen auf die Rechtsprechung des Senats zu [Â§ 36 Abs 4 BVG](#) ([BSGE 20, 233](#) = SozR Nr 7 zu [Â§ 36 BVG](#) und Urteil vom 9. Dezember

1969 [9 RV 722/68](#) -, BVBl 1970, 53). Nach dieser Vorschrift ist auf das Bestattungsgeld eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für denselben Zweck zu gewährenden Leistung anzurechnen. Der Senat hat es als Ziel dieser Vorschrift bezeichnet, Doppelleistungen in einem näher bestimmten Umfang auszuschließen, hat in der freiwillig übernommenen Verpflichtung zur Eigenvorsorge das entscheidende Merkmal für eine Anrechnungsfreiheit erkannt und nach diesem Kriterium entschieden, welche der vom Gesetz nur allgemein genannten Leistungen unter [Â§ 36 Abs 4 BVG](#) fallen. Diese Gedanken lassen sich anders als die Klägerinnen meinen nicht auf die Konkurrenz von im Gesetz ausdrücklich benannten UV- und Versorgungsansprüchen übertragen, für die der Gesetzgeber ein grundsätzliches Nebeneinander nur mit Blick auf die eine Meistbegünstigung sichernde, aber eine vollständige Leistungskumulation ausschließende Regelung des [Â§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) zugelassen hat.

Auch aus dem vom LSG für seine Ansicht in Anspruch genommenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. November 1988 [1 BvL 22/84](#) ua [BVerfGE 79, 87](#) = SozR 2200 Â§ 183 Nr 54) zum Krankengeldspitzbetrag bei Bezug von (niedrigerem) Verletztengeld aus der UV können die Klägerinnen nichts für sich herleiten. Dort spricht das BVerfG zwar davon, bei der Unternehmensversicherung handele es sich im Ergebnis um eine Selbsthilfeeinrichtung der Unternehmer gleicher Berufssparten, die anders als bei der UV der Arbeitnehmer nicht auf dem Prinzip der Haftungsersetzung beruhe, sondern der Eigenvorsorge diene und deshalb auch einen anderen Leistungscharakter habe. Diese Besonderheiten der Unternehmensversicherung sind jedoch vorliegend nicht von entscheidender Bedeutung. Sie wirken sich nämlich nicht auf die Vorschriften über die tätigkeitbezogene Versicherungsfreiheit im Recht der gesetzlichen UV aus, die unabhängig vom unterschiedlichen Charakter ggf zu erbringender Leistungen einheitlich für pflichtversicherte Arbeitnehmer und freiwillig versicherte Unternehmer gelten. Die Versicherungsfreiheit nach [Â§ 4 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#) wird erst durch die Ausnahmevorschrift des [Â§ 3 Abs 4 OEG](#) beseitigt, deren potentiell leistungskumulierende Wirkung [Â§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) begrenzt. Im Rahmen dieser Vorschrift kommt es abgesehen von den Sonderregelungen in deren Abs 1 Satz 2 und Abs 3 auf unterschiedliche Leistungszwecke nicht an (vgl dazu das Urteil des Senats vom 10. November 1993 [9/9a RVg 2/92](#) [HVBG-Info 1994, 124](#)).

Die Erforderlichkeit einer einschränkenden Auslegung des [Â§ 65 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BVG](#) ergibt sich schließlich nicht aus der behaupteten Nähe freiwilliger Unternehmensversicherung in der gesetzlichen UV zur privaten UV (deren Leistungen allenfalls auf einkommensabhängige Versorgungsansprüche angerechnet werden). Aufgaben und Leistungen dieser beiden Sicherungssysteme unterscheiden sich grundlegend. Nach [Â§ 1 SGB VII](#) soll die gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen. Demgegenüber

handelt es sich bei der privaten UV um ein reines Geldleistungssystem, das der Art nach auf finanziellen Ausgleich eines versicherten Risikos in Höhe einer vertraglich vereinbarten Summe ausgerichtet ist (vgl Breuer, BG 1995, 138, 139).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 06.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024